

lich vertraut sind und durch ihren Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit an der Lösung dieser Aufgaben und Probleme mitwirken. Das setzt vor allem das eingehende Studium der Beschlüsse der Partei voraus, in denen die objektiven Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung erfaßt sind und die nächsten Schritte zu ihrer Verwirklichung gewiesen werden.

Die Verbundenheit unserer Rechtspflegeorgane mit der Arbeiterklasse gilt es weiter zu festigen. Dem dienen enge Beziehungen zu den Gewerkschaften und den Arbeitskollektiven in den Betrieben und Einrichtungen, eine aktive Tätigkeit der betrieblichen Schöffenkollektive und - besonders eine qualifizierte Berichterstattung der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte vor ihren Wählern über die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben.

Zunehmende Bedeutung erlangt das Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane mit den örtlichen Volksvertretungen. Die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen bilden eine wichtige Grundlage für die Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwälte und gesellschaftlichen Ge-

richte. Zugleich ist es Aufgabe der Rechtspflegeorgane, zur Vorbereitung der Beschlüsse der Volksvertretungen und zur Information der Abgeordneten beizutragen. Die Berichterstattung der Bezirks- und Kreisgerichtsdirektoren an die Bezirks- bzw. Kreistage sollte noch mehr darauf gerichtet sein, die Erfahrungen und Probleme aus der Tätigkeit der Gerichte für die staatliche Leitung im Territorium zu nutzen. Von weiteren Möglichkeiten, den Abgeordneten und Staatsfunktionären Probleme und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit der Rechtspflege zu unterbreiten, ist noch stärker Gebrauch zu machen; die Gemeinschaftsarbeit der Rechtspflegeorgane mit den Räten der örtlichen Volksvertretungen und anderen Staatsorganen ist weiter zu fördern.

Auch für die Rechtspflegeorgane steht nachdrücklich die Frage der Erhöhung der Qualität und Effektivität ihrer Tätigkeit. Gründliche Überlegungen sind vor allem darüber anzustellen, wie die Rechtspflegeorgane die erzieherische Wirksamkeit ihrer Arbeit erhöhen und auf die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger noch stärker Einfluß nehmen können.

Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Präsident des Obersten Gerichts

Höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen

Dem nachstehenden Beitrag liegt ein Auszug aus dem Referat zugrunde, das der Präsident des Obersten Gerichts am 26. Mai 1971 auf einer Tagung mit den Direktoren der Bezirksgerichte gehalten hat.

D. Red.

Die zentralen Rechtspflegeorgane haben in Vorbereitung des VIII. Parteitages der SED nach gründlicher Diskussion über die wirksamere Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten, über die Anwendung differenzierterer und rationellerer Maßnahmen bei der Strafverfolgung //1/ Schlußfolgerungen gezogen, wie eine höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen erreicht werden kann. Dabei wurden zahlreiche Hinweise der Praxis, die insbesondere im letzten Jahr gegeben worden waren, berücksichtigt. Die Maßnahmen der zentralen Rechtspflegeorgane ermöglichen es, bei einfachen Strafsachen den Aufwand so zu gestalten, daß er den gesetzlichen Anforderungen entspricht und eine schnelle und wirksame staatliche Reaktion gewährleistet. Zugleich sichert die differenzierte Verfahrensdurchführung, daß die Rechtspflegeorgane die Hauptkraft auf die konsequente Verfolgung schwerer Straftaten konzentrieren können.

Die Maßnahmen der zentralen Rechtspflegeorgane sind nicht als ein Provisorium oder als eine Notlösung zu betrachten, etwa um zeitweilige Arbeitsreste in Strafsachen zu beseitigen. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine prinzipielle, auf Dauer gerichtete Orientierung, bei der die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung seit dem Inkrafttreten des StGB und der StPO von 1968 berücksichtigt wurden.

Falsch sind daher auch alle diejenigen Auffassungen, die die Maßnahmen lediglich als eine Vereinfachung

des Strafverfahrens vom Standpunkt der Rationalisierung aus ansehen. Vielmehr haben die Erfahrungen der Praxis zu der Notwendigkeit geführt, die Effektivität der sozialistischen Strafrechtspflege weiter zu erhöhen. Das erfordert eine bessere Konzentration und eine Beschleunigung der Verfahren sowie eine differenzierte Handhabung strafprozessualer Möglichkeiten. Wir zielen im Ergebnis darauf ab, die gerichtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafverfahrens weiter zu verbessern und zu vervollkommen.

Ich möchte ausdrücklich betonen, daß die Maßnahmen der zentralen Rechtspflegeorgane keine Korrektur des bisher bei der Durchsetzung des StGB und der StPO beschrittenen Weges darstellen. Sie formulieren auch keine neue, etwa außerhalb der StPO stehende Verfahrensart für einfache Strafsachen. Vielmehr sind es Maßnahmen, in denen die Einheit von rationellerer und effektiverer Verfahrensdurchführung zum Ausdruck kommt und die der Tatsache Rechnung tragen, daß der Kampf gegen die Kriminalität ein langwieriger Prozeß ist, der nur dann erfolgreich gestaltet werden kann, wenn er unter Nutzung aller Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft geführt wird.

Zum Begriff „einfache Strafsachen“

Die Maßnahmen der zentralen Rechtspflegeorgane beziehen sich lediglich auf einfache Strafsachen. Aber auch hinsichtlich dieser Strafsachen kann es keine verminderten Anforderungen an die Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts geben, denn das ist die entscheidende Grundlage einer gerechten Entscheidung und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit.

Der allseitige Kampf gegen die Kriminalität, die Aktivierung der gesamten Gesellschaft hierfür, die Wahrung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im sozialistischen Strafprozeß bedeuten jedoch nicht, daß in jedem Verfahren unterschiedlos der gleiche gesellschaftliche Aufwand zu betreiben ist. Ein solcher Standpunkt entspricht weder dem Gesetz noch einem gesellschaftlichen Bedürfnis. Der Aufwand zur Überwindung der Kriminalität ist nur dann sinnvoll und damit von Nutzen, wenn sich über die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinaus eine Notwendigkeit

//1/ Vgl. dazu Wendland, „Für einen höheren gesellschaftlichen Nutzen des Ermittlungsverfahrens!“, NJ 1971 S. 221 ff.; Steffens-Bahn, „Weiterführung der Merseburger Initiative zur rationalen und effektiven Gestaltung der Strafverfahren“, NJ 1971 S. 225 ff.; Beyer, „Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1971 S. 284 ff.; Winkler und Schlegel, „Fragebogen zur Vorbereitung gesellschaftlicher Kräfte auf ihre Mitwirkung in der Hauptverhandlung“, NJ 1971 S. 289 ff.; Schlegel, „Zu einigen Problemen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der gerichtlichen Hauptverhandlung und bei der Strafenverwirklichung“, NJ 1971 S. 348 ff.